

Hauptsatzung der Stadt Fulda

Auf Grund des § 6 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 2006 (GVBl. I S. 394), hat die Stadtverordnetenversammlung am 10. September 2007 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

1. Der Magistrat besteht aus dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin als Vorsitzenden/Vorsitzende, dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin als stellvertretenden Vorsitzenden/stellvertretende Vorsitzende, dem Stadtbaurat/der Stadtbaurätin und 11 ehrenamtlichen Stadträten/Stadträtinnen.
2. Der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin ist berechtigt, eine Amtskette zu tragen.

§ 2

Für den Stadtverordnetenvorsteher/die Stadtverordnetenvorsteherin werden 2 Stellvertreter/Stellvertreterinnen gewählt.

§ 3

Die Haushaltswirtschaft der Stadt Fulda wird gemäss § 92 (3) Satz 2 HGO auf der Grundlage des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 6. Juni 2005 (Nr. 127/2005 SV) ab dem 1. Januar 2008 nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung geführt.

§ 4

1. Für die Stadtteile Bernhards, Besges, Bronnzell, Dietershan, Gläserzell, Edelzell, Haimbach, Harmerz, Istergiesel, Johannesberg, Kämmerzell, Kohlhaus, Lehnerz, Lüdermünd, Maberzell, Malkes, Mittelrode, Niederrode, Niesig, Oberrode, Rodges, Sickels, Zell und Zirkenbach werden Ortsbeiräte eingerichtet. Diese Stadtteile gelten als Ortsbezirke im Sinne des § 81 HGO.
2. Die Zahl der Mitglieder des Ortsbeirates beträgt in den Stadtteilen Besges, Malkes und Rodges 5;
und in den Stadtteilen Bernhards, Bronnzell, Dietershan, Edelzell, Gläserzell, Haimbach, Harmerz, Istergiesel, Johannesberg, Kämmerzell, Kohlhaus, Lehnerz, Lüdermünd, Maberzell, Mittelrode, Niederrode, Niesig, Oberrode, Sickels, Zell und Zirkenbach 7.
3. Die Stadtverordnetenversammlung erlässt eine für alle Ortsbeiräte geltende Geschäftsordnung.

§ 5

1. Gemäß § 84 der HGO wird ein Ausländerbeirat in der Stadt Fulda eingerichtet. Die Mitgliederzahl beträgt 11.
2. Bei der Ausländerbeiratswahl ist die Briefwahl möglich.

§ 6

1. Satzungen, Gebührenordnungen, sonstige Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen aller Art werden durch Bekanntgabe des Wortlautes in der Fuldaer Zeitung veröffentlicht. Sind Rechtsnormen mit zeichnerischen oder bildlichen Darstellungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekannt zugeben, so werden diese zu jedermanns Einsicht auf die Dauer von zwei Wochen im Bürgerbüro im Stadtschloss zu folgenden Zeiten offengelegt:
 - montags, dienstags, donnerstags und freitags von 08:00 bis 18:00 Uhr,
 - mittwochs von 08:00 bis 12:00 Uhr
 - und samstags von 09:00 bis 12:00 Uhr,sofern nicht auf die genannten Tage ein gesetzlicher oder ortsüblicher Feiertag fällt.
2. Auf Inhalt, Ort und Zeit einer Offenlegung ist längstens eine Woche, spätestens jedoch drei Tage vor deren Beginn in der Fuldaer Zeitung hinzuweisen. Soweit Gesetze, Verordnungen und Erlasse eine andere Art der Veröffentlichung ausdrücklich vorschreiben, ist nach diesen Vorschriften zu verfahren.

§ 7

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt die Hauptsatzung der Stadt Fulda vom 24. September 1997 mit dem 1. Nachtrag vom 25. September 2000 außer Kraft.

Fulda, 04. Oktober 2007

Der Magistrat der Stadt Fulda

gez. Gerhard Möller,
Oberbürgermeister

(veröffentlicht in der Fuldaer Zeitung am Samstag, 06. Oktober 2007)